Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4211

26. 03. 96

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts
– Drucksachen 13/2440, 13/2764, 13/3904 –

hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 84 Abs. 1 i. V. mit Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Februar 1996 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 i. V. mit Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung nicht zuzustimmen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. März 1996.

Anlage

Begründung

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 22. September 1995 den Gesetzentwurf mit einer eingehenden Begründung abgelehnt (BR-Drucksache 452/95 [Beschluß]). Der Bundesrat hat dabei vor allem auf folgendes hingewiesen:

- Eine Reform der Sozialhilfe und eine wirksame finanzielle Entlastung in der Sozialhilfe setzen eine Verbesserung der vorrangigen Sozialleistungssysteme mit dem Ziel der Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit voraus. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes stellen keine Sozialhilfereform dar und führen zu Mehrkosten für die Sozialhilfeträger.
- Die Existenzsicherung durch eigene Erwerbstätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung zur Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Hilfe zur Arbeit sind nicht geeignet, den Sozialhilfeträgern die Hilfe zur Integration von Sozialhilfeempfängern in das Erwerbsleben zu erleichtern, sondern bergen die Gefahr in sich, daß Aufgaben der Arbeitsämter auf die Sozialhilfeträger verlagert werden. Daher hat der Bundesrat vorgeschlagen, das Instrumentarium des AFG so auszubauen, daß arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger Ansprüche auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit erhalten.

  Das von den Ministerpräsidenten 1989 beschlossene Bedarfsbemessungssystem hat sich bewährt, es sollte deshalb im Bundessozialhilfegesetz verankert werden. Der Bundesrat lehnt eine Festsetzungskompetenz des Bundes für die Regelsätze ab.
- Die Sozialhilfe ist als Instrument für auf Dauer zu gewährende Leistungen zur sozialen Rehabilitation von Behinderten ungeeignet und systemwidrig. Deshalb ist eine umfassende Regelung der gesamten Leistungen zur Eingliederung Behinderter in einem vorrangigen SGB IX erforderlich.
- Die durch Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber verursachten Kosten werden bislang ausschließlich von Ländern und Kommunen getragen. Der Bundesrat fordert, daß diese Kosten künftig zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden.

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Aussagen hat der Bundesrat 57 detaillierte Änderungsvorschläge gemacht.

In ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 13/2764 vom 26. Oktober 1995) hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß sie den Vorstellungen und Vorschlägen des Bundesrates im wesentlichen nicht folgen will. Die Beratungen im Deutschen Bundestag haben ebenfalls ergeben, daß weder die Grundsatzpositionen noch die Veränderungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigt worden sind. Der Deutsche Bundestag hat die vorgesehenen Veränderungen des BSHG mit seinem Vorschlag, die Mehrbedarfszuschläge für ältere Menschen über 65 Jahre und für Erwerbsunfähige ersatzlos entfallen zu lassen, sogar noch verschärft.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Bundesrates, die die Sozialhilfeträger in erheblichem Umfang finanziell entlastet hätten, verfolgen die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages andere Gesetzgebungsverfahren, die zu weiteren zusätzlichen Kostenbelastungen der Sozialhilfeträger führen werden. Dies betrifft die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe, die Absenkung der Arbeitslosenhilfe sowie vor allem das vorgesehene AFRG mit einem Einsparvolumen von bis zu 15 Mrd. DM.

Die Bundesregierung hat sich im vorliegenden Gesetz zu den finanziellen Folgen nicht konkret geäußert. Lediglich bei den Veränderungen der Vergütung für die Beschäftigten von Werkstätten für Behinderte werden Mehraufwendungen von 100 Mio. DM ausgewiesen. Öffentlich hat die Bundesregierung aber wiederholt erklärt, daß die von ihr vorgelegte BSHG-Novelle zu erheblichen Einsparungen von insgesamt 2,2 Mrd. DM führen würde. Das vorliegende Gesetz führt für die Sozialhilfeträger mit hoher Wahrscheinlichkeit zu deutlichen Ausgabensteigerungen, vor allem im Vergleich zu den Vorschlägen des Bundesrates, aber auch im Vergleich zu einem unverändert weiter bestehenden BSHG.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333